Canonisch-historische

kurze

Darstellung einer Geschichte

der

heutigen sogenannten Domherrn;

Nebst

den ihnen aus den Stiftungen und gemeinem Leben anklebenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

Zur Beherzigung für Domherrn.

Multa inordinata fieri video in Domo Dei, quae me torquent; maxime quod apud nos, qui altari non serviunt de altari vivant.

Sanct. Ivo. in Epist. 12.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Germanien 1797.

Geschichte der Inquisition

J. B.
A E a 18.

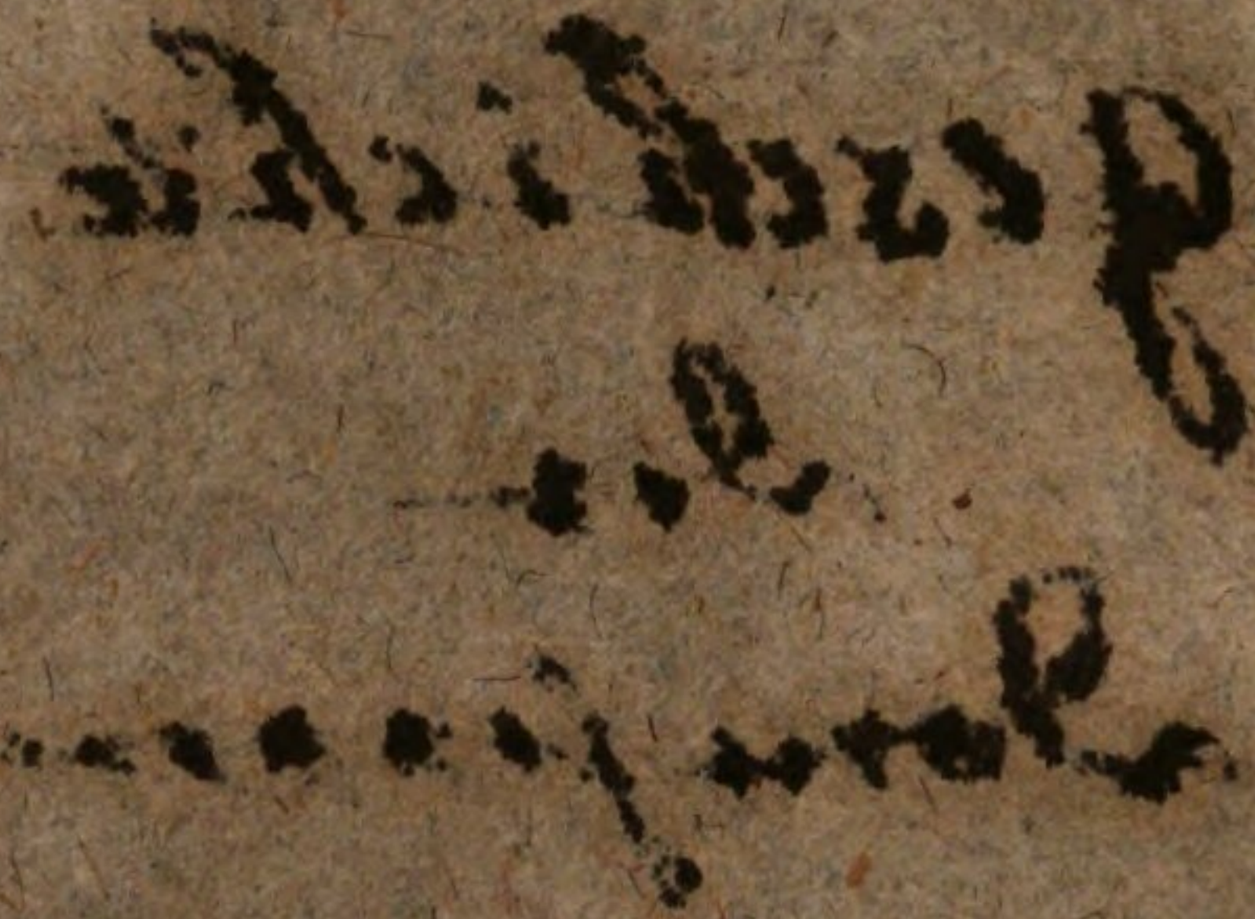

Canonisch-historische

kurze

Darstellung einer Geschichte

der

heutigen sogenannten Domherrn;

Nebst

den ihnen aus den Stiftungen und gemeinem Leben anklebenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

Zur Beherzigung für Domherrn.

Multa inordinata fieri video in Domo Dei, quae me torquent; maxime quod apud nos, qui altari non serviunt de altari vivant.

Sanct. Ivo. in Epist. 12.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Germanien 1797.

Vorrede.

Dieser kleine Versuch über die Entstehung der Domstifter und ihre allmälige Veränderung bis zu der heutigen Gestalt derselben ist eigentlich nicht für gelehrte Geschichtforscher geschrieben, denen ich nichts Neues in dieser Materie sagen könnte, sondern für Unkundige in diesem Theile der Kirchenhistorie, deren es noch immer sehr viele giebt; nicht

nur unter dem großen Haufen des Publikums: sondern sogar in dem geringern Häuflein derjenigen, welche die großen Vorzüge, und Vortheile des geistlichen Standes ruhig und unbekümmert genießen, ohne die Geschichte seiner Stiftung und die Pflichten desselben zu kennen.

Die unter dem Namen Eines deutschen Patrioten im Jahre 1782 herausgekommene Gedanken über die Domherrn und ihre Präbenden, deren Verfasser, wie er selbst sagt, statt einer Apologie für diesen Stand, eine förmliche Anklage, und ein Gutachten zur Vernichtung desselben geschrieben hat, sind freylich in einem zu herben, und groben

Tone vorgetragen, und ehender fähig,
Verbitterung und gänzliche Verstockung,
als eine heilsame Verbesserung hervorzu-
bringen; vielleicht kann die Lesung die-
ses kleinen Versuchs darzu dienen, eini-
ge sich ganz widersprechende Meinungen
über diesen Stand, des mehr als je-
mals vernünftelnden Publikums näher
zusammen zu bringen; ich wage es aber
nicht, die Gränzen zu berichtigen, und
zu bestimmen, in welchem Puncte sie
freundschaftlich sich begegnen sollen.
Die Wahrheit liegt fast immer zwischen
zweyen Extremen in der Mitte. Mei-
ne Absicht ist nur einige Materialien aus
der Geschichte zu liefern, welche der nach-
denkende Leser zu seinem künftigen Ur-

theile betrachten und zusammenpassen wird. Nur dieses will der Herausgeber noch hinzusetzen, daß es sein ernstlicher Wunsch ist, etwas zur lebhaften Erkenntniß der Pflichten bey einigen Mitgliedern dieses hochwürdigen Standes beytragen zu können; der desto wichtiger ist, jemehr er seiner Bestimmung nach allen andern Geistlichen zum Muster dienen, und denselben mit Würde und Auszeichnung vorleuchten soll.

Geschrieben im Monath July 1796.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Presbiteriums, dessen Rechte und Verbindlichkeiten; baldige Auszeichnung desselben vor dem Land-Clerus. Entstehung eines gemeinsamen Lebens, dessen baldiger Verfall, durch barbarische Völker.

§. 1.

Gehen wir in die Geschichte der erstern Zeiten zurück, so finden wir gewiß keine Spur einer Einrichtung der Chorherrn, nach dem Schnitte unserer heutigen Domcapitel.

Nur drey oder mehrere Geistlichen, und dies nur die bravsten und gelehrtesten Männer, die den Ruf eines trefflichen und unbescholtenen Lebenswandels bey der Gemeinde hatten (denn hierauf sahe man hauptsächlich) standen Anfangs dem Bischofe zur Seite, um ihm sowohl mit ihrem guten Rathe, als Versehung des Gottesdienstes an die Hand zu gehen, und diese nannte man in jenen Zeiten das Presbiterium, das, wie sich van Espen (a) ausdrückt, gleichsam einen Leib mit seinem Bischofe ausmachte.

(a) Van Espen, jur. eccl. part. 1. tit. 8. cap. 3. Edit. Mogunt. Nov. Thomasin. de veter. et nov. ecclesiae disciplina, p. 1. Lib. 3. Cap. 7.

§. 2.

Obschon bisher wegen der annoch geringen Anzahl der Gläubigen nur eine Hauptkirche in dem Orte, wo sich der Bischof auf-

hielte, war, der alle Religionsverwandte einverleibt waren: so mußte doch bald diese erste Einrichtung wegen der itzt sehr anwachsenden Anzahl der Gläubigen, und deshalb auch mehr erforderlichen Priester eine Abänderung leiden; und der Bischof übertrug itzt einigen seiner Geistlichen die Seelsorge ohnausschließlich; die andern aber hielt er, um sich ihres Raths in nöthigen Fällen bedienen zu können, stets bey sich; wodurch denn nach und nach der Grund des Unterschiedes zwischen den Geistlichen seiner Kirche, (die man Cathedram nannte) von den übrigen itzt entstandenen Parochialkirchen gelegt wurde. (b)

(b) Van Espen jur. eccl. part. 1. tit. 7. cap. 1.

§. 3.

Und wenn gleich der Bischof in spätern Zeiten noch wohl zuweilen einige seiner übri-

gen Geistlichen zu Rathe zu ziehen pflegte: so geschahe dies doch nicht mehr so häufig, wie vorhin, sondern nur in sehr wichtigen die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten, indem er im ganzen strenge an dem Rathe seines Presbiteriums gebunden war; und wie genau man selbst auf den Kirchensinoden auf die Erfüllung dieser Pflicht sahe, zeigt uns unter andern der vierte zu Carthago gehaltene Kirchenrath, der Canone 22 und 23 ausdrücklich befiehlt: daß der Bischof ohne Gegenwart und Einwilligung seines Presbiteriums nichts entscheiden solle. (c)

(c) Ut Episcopus sine consensu clericorum suorum clericos non ordinet — ut Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum clericorum, alioquin erit irrita Episcopi sententia, nisi clericorum sententia confirmetur. Decretum Gratiani Can. 15. q. 7. Can. 6. Thomasin de vet. et nov. eccl. disciplina. p. 1. L. 3. c. 7.

§. 4.

Ob nun zwar gleich um diese Zeit, wegen der nunmehr angewachsenen sehr zahlreichen Menge der Gläubigen mehrere Pfarreyen und Klöster durch häufige Schenkungen der Kaiser, und sonstiger Großen gestiftet wurden: (d) so wurde doch schon dadurch, weil das Presbiterium (aus dessen Mitte stets der Bischof gewählet werden mußte) in der Hauptstadt immer um den Bischof seyn, und er selbiges in allen zu Rathe ziehen mußte, dem Presbiterio eine Art von Auszeichnung, und Vorzügen vor dem übrigen Landclerus eingeräumt. Der erste Hauptgrund der sich in folgenden Zeiten über die andre Geistlichkeit so sehr emporhebenden Cathedralcapitel; wiewohl man noch bis auf diese Zeiten nichts von einem Adel, noch weniger aber von einem Vorrechte desselben, durch alleinige Erprobung bloßer sechzehn Ahnen, sich auch

zu diesen bis itzt noch so wichtigen Amte berechtiget zu halten wußte.

(d) Daß das häufige Schenken an Kirchen und Klöster itzt erst recht Mode wurde, bezeigen die häufigen den Kirchen und Klöstern um diese Zeit und späterhin geschehenen Schenkungen der Kaiser, und sonstiger Großen, und die zu Gunsten der Kirche eingeführten sogenannten Precariae — selbst die darüber gemachten Gesetze — wie die Leges Alemannorum Tit. 1. — der gleich damit anfängt: Si quis liber res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam tradere voluerit nullus habeat licentiam contradicere ei etc. und Leges Bajar. tit. 1. c. 1. ließen hierin dem Schenkenden freye Hände, indem diesen weder Herzog noch Graf, falls die Schenkung die Kirche betraf, einschränken noch hindern konnte. S. Schmidts Geschichte der Deutschen Buch 2. Kap. 9. und Kap. 11.

§. 5.

Denn wahrer Geschmack an einem geistlichen Leben, Vermehrung der Ehre Gottes,

und thätige Menschenliebe, nicht Erkaltung im Dienste Gottes, noch Gewinnsucht folgender Zeiten, war bis itzt noch der einzige Zweck des Presbiteriums, und wenn gleich das Presbiterium noch bis auf itzige Zeiten stets um den Bischof seyn mußte, ihm in wichtigen Sachen mit seinem Rathe behülflich zu seyn: so wußte man doch von einem gemeinschaftlichen Leben, so wie es Chrodogang, Bischof von Metz, im achten Jahrhunderte bey den Geistlichen seiner Cathedralkirche einführte, in Deutschland noch gar nichts.

§. 6.

Erst der heilige Eusebius, der im vierten Jahrhunderte Egypten durchreisete, wo er mehrere Einsiedler unter einem gemeinschaftlichen Erzvater zusammen leben sahe, brachte itzt, als er bey seiner Rückreise in Italien zu Vercell Bischof ward, jenes Institut, welches

er dort von Laien befolgt fand, in seiner Diöces bey seiner Geistlichkeit zu Stande — er versammelte die Geistlichen seiner bischöflichen Stadt in einem Hause, und setzte ihnen hier einen Probst, Erzpriester, Archidiacon und Lehrer vor. (e) Augustin, der um diese Zeit zu Mayland unter dem Ambrosius, durch dessen eifriges Bestreben er auch Christ wurde, die Rhetorik lehrte, führte bey seiner Rückreise in Afrika zu Hippon, woselbst er Bischof wurde, das schon von Eusebius in Italien eingeführte gemeinschaftliche Leben ein, (f) und itzt sahe man auch bald in Frankreich, Spanien, und Italien mehrere Bischöfe, die dem heilsamen Beyspiele des Eusebius und Augustins folgten, und in ihren Diöcesen das gemeinschaftliche Leben, obwohl noch auf ganz verschiedene Art, bey den Geistlichen ihrer Kirche einführten. (g)

(e) Van Espen jur. eccl. part. 1. tit. 7. cap. 1.

(f) Van Espen Loc. cit.

(g) Van Espen Loc. cit. in addit. Silvest.

§. 7.

Allein so groß auch der Nutzen zu seyn schien, den man sich schon damals von dieser guten Einrichtung, oder vielmehr Erscheinung des gemeinen Lebens versprach; und so sehr auch verschiedene Bischöfe gegen einander retteiferten, dies Institut in ihren Diöcesen in Aufnahme zu bringen; so entsprach doch diese Einrichtung nicht lange der davon erwarteten Hoffnung, indem die Gothen, Wandalen, und Longobarden durch ihre öftere alles verheerende Einfälle auch jenes heilsame Institut verdrangen, die zum gemeinschaftlichen Leben gewidmeten Münster vernichteten, und die Bischöfe sowohl, als Geistliche ihre ersten Wohnungen wieder zu beziehen zwangen. (h)

(h) Van Eſpen jur. eccl. part 1. tit. 7. c. 1. in addit. Silveſt.

§. 8.

Itzt lag plötzlich das heilſame Inſtitut des gemeinen Lebens bey der Geiſtlichkeit völlig zu Boden geſtreckt, und die Ausſicht in die Zukunft verkündigte der Kirche nicht viel Tröſtliches, denn die, durch die rohe Lebensart jener barbariſchen Völker auch bald bey der Geiſtlichkeit eingeriſſene Zügelloſigkeit und Rohheit der Sitten, verdrangen nicht nur die durch die eifrigen Bemühungen der vorherigen Biſchöfe aus dem gemeinſamen Leben noch übrig gebliebenen wenigen Reſte von Wiſſenſchaft und Rechtſchaffenheit: (i) ſondern machten auch die nachher ſo häufig erſchienenen Canones gegen das Waffentragen, Jagd und Spiel nothwendig. (k)

(i) Wie elend es um den äußern Zuſtand der Kirche um dieſe Zeit mag ausgeſehen ha-

ben, davon überzeugt uns ein Schreiben des H. Bonifacius an den Pabst Zacharias. „Die Religion, sagt er, liegt um 60 bis 70 „Jahre ganz zu Boden. Die Franken ha„ben mehr als 80 Jahre lang weder eine „Kirchenversammlung gehalten, noch einen „Erzbischof gehabt. Die Bisthümer sind „meistens in den Händen geldbegieriger „Layen, oder ehebrecherischer Geistlichen, „die auf nichts, als den zeitlichen Gewinn „sehen. Die Diaconen dieser Bischöfe ha„ben meistens von Jugend auf in Ehebruch „und Unreinigkeit gelebt, und unterhalten „noch wirklich im Diaconat 4 bis 5 oder „noch mehrere Beyschläferinnen, demohn„geachtet getrauen sie sich öffentlich das „Evangelium zu lesen, und werden zuletzt „gar Bischöfe, die, ob sie gleich vorgeben, sie „hielten die Keuschheit, doch dem Trunk, „der Ungerechtigkeit und der Jagd ergeben „sind, oder die bewaffnet mit in das Feld „ziehen, und mit eigener Hand das Blut „der Christen sowohl als Heiden vergießen." „Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 2. Kap. 12.

(k) Wie sehr man auf den Kirchensinoden gegen dies itzt so häufig bey den Geistlichen

eingerissene Uebel eiferte, zeigt uns unter andern der Kirchenrath zu Toledo Kap. 10. wo es heißt: Episcopos, Presbiteros vel aliquem de clero venandi amore canes vel accipitres habere non licet — quisquis autem personarum hujusmodi in hac detestabili voluptate detinetur, ab omni Ecclesiastico officio cesset. T. 2. conc. germ. p. 622.

§. 9.

Pipin, und besonders dessen Sohn Karl der Große, die es nicht allein als ein Recht, sondern als eine wesentliche Pflicht ihres Amtes ansahen, die Kirche zu beschützen, und vermöge dieses Schutzes für die Reinigkeit der Glaubenslehre und Herstellung der Kirchenzucht zu sorgen, (l) waren schon lange auf eine Reform der gar zu tief in Verfall gerathenen Geistlichkeit bedacht; sie bezwangen nicht nur bald jene Völker; sondern brachten auch nach und nach, sowohl in Gallien, als auch in dem angränzenden Deutschland die

alte Disziplin bey den Geistlichen in ihre vorige Form. Karl suchte hauptsächlich durch seine Kapitularien die in der Kirche eingeschlichnen Mißbräuche abzustellen, (m) und machte unter mehreren guten Kirchenverordnungen auch diese: daß jeder Geistlicher entweder ein Canonicus, oder Mönch seyn solle, (n) wodurch er sie nach und nach wieder an ihr vorheriges kanonisches Beysammenleben zu binden suchte. Er machte es ihnen auch bald nachher selbst in seinen Capitularien vom Jahre 802 zum Gesetze, daß die Canonici ganz und gar nach den Canonen leben, und entweder im Hause des Bischofes, oder einem besondern Münster darzu angewiesen werden sollen. (o) Und jetzt gewann es auf einmal mit der Geistlichkeit ein ganz anderes Ansehen.

(l) In einem Schreiben an den Pabst Leo sagt Karl: Nostrum et secundum auxilium divinae pietatis, sanctam ubique

Chriſti Eccleſiam ab incurſu Paganorum et ab infidelium devaſtatione armis defendere foris, et intus catholicae fidei agnitione munire. — Eckart tom. 1. p. 771. in ſeinen Capituſar.

(m) Vid. Cap. primum de anno 789. Cap. 76. p. 579.

(n) Capit. ſinodi Vernenſis de 755. Cap. 11. p. 518.

(o) Capit. de 802. Cap. 22.

Zweyter Abschnitt.

Einführung eines gemeinsamen Lebens durch Chrodogang, Bischof von Metz — Verbesserung desselben durch Ludwig den Frommen, Einrichtung, Flor, und nachheriger Verfall des gemeinen Lebens.

§. 10.

So ungünstig sich der Ausgang der vorigen Epoche in Rücksicht des durch die Sittenlosigkeit der barbarischen Völker auch bey der Geistlichkeit eingerissenen Verfalles zeigte: so merkwürdig und glänzend stellte sich alsbald der Anfang der itzigen, wegen der überall verbesserten Kirchenverfassung, und des bey den Domkirchen eingeführten gemein-

schaftlichen Lebens der dazu gehörigen Geistlichen ein.

Karl der Große legte zuerst durch seine thätige Mitwirkung den Grund dazu. Wohl überzeugt, welchen großen Einfluß auf Staats- und Kirchenwohl der erste Unterricht der Jugend habe, suchte er hauptsächlich durch Beyspiele und Ermahnungen die Schulen bey den großen Kirchenstiftungen im Stande zu bringen, er selbst hatte an seinem Hofe eine Art von Akademie, in der mancher guter Bischof erzogen wurde. (p)

(p) Spittler, Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode. §. 12.

§. 11.

Indeß gelang es endlich zuerst Chrodogang, Bischof von Metz (dem Anselm, Bischof von Lucca, Grisald, Bischof von Turin und mehrere Bischöfe Italiens gleich folgten)

ums Jahr 760, seine Geistlichkeit mit einem: male dem weitern Verderben zu entziehen, und an eine gewisse Regel, (q) die er größtentheils aus den alten Canonen und Kirchenvätern gezogen hatte, und eine gebundene gemeinschaftliche Lebensart zu gewöhnen. Der Bischof und sein ganzes Presbiterium sollten miteinander in einem Hause wohnen, in gänzlicher Gemeinschaft der Güter miteinander leben, wie Klosterbrüder miteinander essen, und sich zu einem gesetzförmigen gemeinschaftlichen Gottesdienst verpflichten, (r) — Eine Einrichtung, der sich jeder Geistlicher um so ehender unterwarf; da selbst der Bischof der erste Befolger dieser Regel ward, und sich von den gemeinen Geistlichen durch angemaßte Vorrechte wenig unterschiede. Und auf diese Art glaubte man den Geistlichen aus der Welt herauszuziehen, und durch die Nothwendigkeit einer solchen äußern Lebensart

mehr an seine Bestimmung zu erinnern. (s)

(q) Man findet sie bey Harduin tom. 4. Conc. p. 1182.

(r) Spittler, Geschichte der christl. Kirche. l. cit.

(s) Spittler, Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode. §. 12.

§. 12.

Wie schnell verbreitete sich nicht plötzlich durch ganz Deutschland dieses herrliche Institut; und welche Wirkung konnte man sich auch nicht von einer Einrichtung versprechen, deren erster Beschützer Karl und Ludwig wurden? Mehrere Bischöfe Deutschlands folgten auf Anrathen Karls gleich diesem Beyspiele Chrodogangs, und nahmen dessen Einrichtung zum Muster in ihren Diöcesen an, obschon das mehr oder weniger dieser Einrichtung noch durch keine feste Gesetze bestimmt war, son-

dern bis itzt noch von dem Gutdünken jedes Bischofs abhing, (t) weshalb es dann auch nicht fehlen konnte, daß, da sich die deutschen Bischöfe nicht so genau an Chrodogangs Regel gebunden wissen wollten, bald eine große Ungleichheit, und manche widrige Folgen im gemeinschaftlichen Leben entstanden. (u)

(t) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3. Kap. 14.

(u) Sartori geist- und weltliches Staatsrecht, 1r B. 1r Th. Kap. 1. §. 18.

§. 13.

Allein Ludwig der Fromme, dem noch weit mehr, wie seinem Vater Karl das Wohl der Kirche am Herzen lag, verfiel alsbald, um allen Zwist im gemeinen Leben zu heben, auf den Gedanken, in die innere Einrichtung der Geistlichen eine größere Einförmigkeit hineinzubringen; er ließ daher eine neue aus den

Kirchenvätern zusammengetragene Regel aufsetzen, (v) und befahl allen Bischöfen seines Reichs, sie von ihren untergebenen Geistlichen beobachten zu lassen; (w) und um ihr zugleich ein größeres Ansehen zu geben, ließ er dieselbe auf den Kirchenrath zu Achen 816 bestätigen. (x)

(v) Weil diese Regel gänzlich aus den alten Canonen zusammengetragen war; so gab man den Befolgern dieser Regel den Namen Canonicos. Diese neue Vorschrift bestand in 145 Regeln, und war aus den Vätern Augustin, Prosper, Gregorius, Hieronimus, Isidorus, aus den päbstlichen Dekretalbriefen des Leo, Gelasius ꝛc. aus den Sinoden von Nicäa, Chalcedon, und aus den africanischen und orientalischen Kirchenversammlungen genommen. S. die deutsche Encyclopädie, 51 Band. Seite 80.

(w) Harzheim, tom. 2. Conc. germ. p. 1.

(x) Unter Bischof Hathumar, sagt N. Schaten in seiner Paderbornischen Jahr- und Kir-

chengeschichte S. 27. stellte sich das gemeinschaftliche Leben bey den Domgeistlichen ein — und grade an die Domkirche bauete er die Wohnung für seine Geistliche, die den Kirchendienst abzuwarten hatten, und wie in Gemeinschaft der Güter, also auch des Tisches, Kleidung und anderer Sachen lebten.

§. 14.

Itzt stand plötzlich jenes Institut in vollem Flor, an dem schon so viele vorhergehende Großen, und Bischöfe vergebens gearbeitet hatten. Pipin und besonders Karl der Große, hatten durch ihre innere Einrichtung, der bey den Cathedralkirchen stehenden Schulen hauptsächlich den ersten Grund dazu gelegt — allein Ludwig dem Frommen schien es allein vorbehalten zu seyn, dies angefangene Werk seiner Voreltern bis zur höchsten Stufe der Vollkommenheit zu bringen – und seine Einrichtungen versprachen der Kirche die

glänzendsten Aussichten in die Zukunft. — Ein Theil seiner gegebenen Regel enthält blos eine moralische Vorschrift des Lebens der Geistlichen. Der andre beziehet sich auf die vorherige Versammlungen insonderheit, (y) der ganze Innhalt jener Regel aber, war im Geschmack der Mönchsregel abgefaßt (z) und unterschied sich blos hierin von ihnen, daß die Canonici keine Cucullen trugen, und eigentliche Güter haben durften, über welche der Bischof die Verwaltung hatte. (aa)

(y) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3. Kap. 14.

(z) Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1n Bandes 1r Th. §. 20. Thomasin de vet. et nov. Eccl. discipl. p. 1. L. 3. c. 66. Vermuthlich hatten die Verfasser jener Regel Benedicts Regel zum Modell genommen.

(aa) Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, loc. cit. Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3. Kap. 14.

§. 15.

Wie glücklich war die Kirche bey dieser

neuen Einrichtung, und was war wohl natürlicher, als daß dieselbe in diesen Zeiten eine Menge gelehrter und heiliger Männer — und würdiger Seelenhirten auferzog — der Bischof durfte nicht mehr Bedürfnisse haben, als jeder andere Canonicus, und dieser ihre Bedürfnisse waren durch die Regel bestimmet. — (bb) Den verderblichen Luxus in Kleidern kannte man in jenen Zeiten gar nicht, und durfte auch in diesem Punct um so weniger ausschweifen; da die Tracht der Geistlichen gemäß der Regel ein langer Talar war. (cc) Die Lust zum Kriegen und Jagen mußte dem Bischofe sowohl als Canonicus vergehen, indem diese ihre Gebete zur bestimmten Zeit absingen, und zur vorgeschriebenen Zeit in der Clausur seyn mußten. (dd)

(bb) Spittlers Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode §. 12.

(cc) Die ältern Canonici, sagt der 29ste Artikel der Regel Chrodogangs, bekommen jährlich zwey neue Cappas, und geben die alten abgelegten den jüngern, die sich damit behelfen müssen. Die Priester und Diaconen erhalten alle Jahre zwey lange Röcke, oder die Wolle darzu, (duas tunicas) und zwey Camisiles (Kamisol). Für die Schuhe bekamen sie jährlich eine Kuhhaut und vier Paar Pantoffeln, sodann Geld, um sich Brennholz anzuschaffen. v. die deutsche Encyclopedie, B. 5. S. 79. — noch im Jahre 1016 schenkte Kaiser Heinrich II. dem Bischofe Meinwerk von Paderborn den Ort Morungen, daß er selben lebenslänglich nutzen, und nach seinem Tode die Canonici die Nutzung zur Verbesserung ihrer geistlichen Kleidung anwenden sollen. Ea videlicet ratione heißt es in der Urkunde beym Schaten annal. Paderb. L. 1. p. 418. ut praedictus Meinwercus Episcopus eandem Cortim quam diu vivat in usus proprios potestative possideat, post finem vero vitae suae, ad vestitum canonicorum in eodem Deo,

ſanctaeque genitrici ejus Mariae nec non beatis Kiliano ac Liborio ſervientium, annuatim meliorandum pertineat.

(dd) Spittler, Geſchichte der chriſtl. Kirche loc. cit. Einen Beweis, wie ſehr der Biſchof hierauf invigilirte, giebt uns nebſt mehreren gleichzeitigen Schriftſtellern Dittmar pag. 344 — der von dem erſten Magdeburgiſchen Erzbiſchof Adalbert erzählt, daß er oft zu Nacht aufgeſtanden ſey, di Schlafgemächer ſeiner Geiſtlichen zu beſuchen.

§. 16.

Indeſſen hatte der Biſchof doch nicht allein die Bürde des ganzen Kirchenregiments, und die Verwaltung der dazu gehörigen Einkünfte zu verſehen: und zur Erleichterung ſeines gewiß ſchweren Amtes ſtellte ihm die Regel mehrere Gehülfen. Der Probſt, in ſeiner Würde der erſte nach der biſchöflichen, mußte die Verwaltung der weltlichen Güter übernehmen, und war deshalb einzig vom

Chordienste befreiet, dennoch mußte er oft selbst, wenn der Bischof krank, oder abwesend war, dessen Stelle vertreten. (ee) Wer eine genauere Kenntniß von dessen Obliegenheiten zu haben wünscht, conferire den Kirchenrath von Achen vom Jahre 816. Cap. 139, der sich ins einzelne Detail seiner Pflichten weitläuftiger ausdrückt. Indessen hat sich von dieser Würde bey unsern heutigen Domcapiteln nichts als die Befreyung vom Chordienste erhalten. (ff)

(ee) Van Espen jur Eccl. part. 1. tit. 11. Cap. 3.

(ff) Wohl hat Molanus L. 2. de canon. Cap. 4. recht, wenn er sagt: uno verbo, nihil fere aliud videmur reservasse, quam umbram quandam Praepositurae quae adhuc relucet in prima sessione in opimis fructibus, qui tamen in non nullis locis justi Dei judicio propter intermissam Residentiam multum attinuati sunt. —

§. 17.

Minder wichtig war das Amt des Dechants, der unmittelbar auf den Probst folgte, und dessen ersten Ursprung man, so wie die Einrichtung der ganzen Regel, aus Benedicts Regel ableitet. (gg) Diesen sowohl als den Probst setzte, so wie noch alle übrigen Aemter, der Bischof allein; — er hatte die Seelsorge, und seine Hauptpflicht war, auf die Befolgung des kirchlichen Gottesdienstes, und auf die Sitten der Geistlichen zu wachen, (hh) sie widrigenfalls zu bestrafen, und sie bey fruchtloser Wirkung dem Bischofe anzuzeigen, der sie nach der Schwere der Vergehung züchtigte. (ii) Selbst der Bischof ließ ohne vorherigen Rath des Dechants oder des Probsts keinen seiner Geistlichen zur Weihe; (kk) jedoch hat sich von dessen Rechten und Verbindlichkeiten bis itzt nur das Recht, und die Aufsicht der innern Kirchendisciplin über

seine Geistlichen, und die Obliegenheit des Chordienstes erhalten. (ll) Den Kirchengesang lehrte der Sänger, (Cantor) unter dessen Leitung und Aufsicht die jungen Geistlichen im Chore standen, wo sie sich verschiedener liturgischen Dienstleistungen z. B. das Kreuz bey Processionen vorzutragen, und sonstigen Verrichtungen unterziehen mußten. (mm)

(gg) Si major fuerit Congregatio, sagt Benedict im 21. Cap. seiner Regel: „eligantur „de ipsis fratres boni testimonii, et „sanctae conversationis, et constituantur „decani, qui solicitudinem gerant super „Decanias suas.“

(hh) Tota Decanorum ad id niti solertia debet, sagt die Cöllner Kirchensinode vom Jahre 1260: „quod in Ecclesiis disciplinalis observantia vigeat honestatis: et „sicubi enervata extiterit, ipsam studeant reformare, commissam sibi excessuum correptionis potestatem, et regimen sui officii totaliter exequendo, ut „boni dispensationes in domo domini

„ſuper ejus familiam, digna poſſiut com-
„mendatione cenſeri — et hoc quidem ſe
„facere arbitrentur, ſi ipſi diſciplinati
„appareant in ſe ipſis, et per bonum Ex-
„emplum confortent, et animent ſuos
„confratres.“

(ii) Van Eſpen jur. Eccl. part. 1. tit. 11. cap. 2. in addit. Sylveſt.

(kk) Van Eſpen Loc. cit.

(ll) Van Eſpen Loc. cit.

(mm) Van Eſpen Part. 1. tit. 11. cap. 3. Thomaſin de Vet. et Nov. Eccl. diſcipl. p. 1. L. 3. cap. 70.

§. 18.

Allein wichtiger und beſchwerlicher, als die drey vorhergehenden Aemter, war ohnſtreitig jenes des Scholaſters, dem die Einrichtung des Studierweſens in den Münſtern anvertrauet war; ihm lag es ob, die jüngere Geiſtlichkeit in der Theologie zu unterrichten, und ſein Anſehen war ſo groß, daß der Biſchof, ohne ſein vorheriges Zeugniß von der

Fähigkeit der jüngern Geistlichen in den nö-
thigen Wissenschaften, keinen ordiniren durf-
te. (nn) Auch der Staat genoß nicht ge-
ringe Vortheile von dieser guten Einrichtung;
indem den Cathedralcapiteln, und respective
dem Scholaster vermöge der Regel noch bene-
bens oblag, das Schulwesen über die in den
Münstern eingerichteten Kinderschulen zu besor-
gen (oo) und mit welchem Eifer man sich
selbst in vielen Domstiftern diesem Geschäfte
widmete, und wie weit es manche derselben
darin gebracht hatten, zeigt uns das Beyspiel
der Schule zu Paderborn, in der Fürsten und
Grafen erzogen wurden, und die wegen ih-
rer guten Ordnung und Gelehrsamkeit weit
und breit berühmt war. (pp) Kurz, die da-
malige Einführung des gemeinen Lebens wirk-
te alsbald bey dem Presbiterio so heilsame
Folgen, daß man wirklich in neuern Zeiten
in Versuchung gerathen mögte, einen Chrodo-

gang und Ludwig, die Urstifter des gemeinen Lebens, wieder zurückzuwünschen, um dieses ganz verloschne Institut bey den Cathedralca-piteln wieder in seinen ersten Glanz zu bringen.

(nn) Van Espen Part. 1. cap. 4. tit. 11. in addit. Silvest.—waren die Studierjahre der jüngern Geistlichen geendigt, und dieselbe fähig befunden worden, die Capitularge-schäfte zu versehen: so kamen sie aus der Obsorge des Scholasters, und wurden itzt ins Capitel aufgenommen, welchen feyer-lichen Act man die Emancipation nannte. Man sehe hierüber nach, historische Be-merkungen über das Wahlrecht der Bi-schöfe in Rücksicht auf das Hochstift Bam-berg, Seite 161, und die deutsche Encyclo-pädie 51 Band, Seite 92 und 93. — Für jene in den Münstern gehaltenen Studier-jahre substituirte man nach aufgehobenem gemeinen Leben, gelehrte Reisen, acade-mische Grade, und das sogenannte Bien-nium, weil die Geistlichen 2 Jahre lang auf einer Academie studiren mußten — welche guten Gebräuche man heute nur dem Namen nach kennet.

(oo) Van Elspen, loc. cit. — Der Bruder, sagt die Regel, Cap. 135. dem dieses Amt anvertrauet ist, wenn er sich sorglos hierin bezeigt, nicht nach der Vorschrift handelt, oder sich nur im mindesten eine Schuld zur Last fallen läßt, soll scharf bestraft, seines Amtes entsetzt, und ein anderer dafür angesetzt werden.

(pp) In einer Stelle beym Adolph Overham in vita B. Meinwerci heißt es: — In der Schule zu Paderborn waren zu seiner Zeit Musikanten und Dialekiker, berühmte Redner und Grammatiker. Die Meister der Künste lehrten das Trivium und Quadrivium, (die sieben sogenannten freyen Künste) es gaben auch Mathematiker und Astronomen, erfahrne der Naturlehre und der Geometrie, Horaz, der große Virgil, Crispius Sallustius, und Statius waren in Achtung, zum Zeitvertreib machte man Verse, Bücher und Gesänge. Das Schreiben und Malen waren beständige Uebungen.

§. 19.

Indessen nun auf einer Seite durch dergleichen Einrichtungen das Wohl der Kirche

und des Staats zugleich beſtens befördert wurde: ſo unterließ man auf der andern Seite auch nicht für das Weltliche, die Gerechtſame der Kirche ſorgfältig zu wachen; und um gegen alle Gewaltthätigkeiten, die Anfangs der Kirche noch ſehr im Schwunge waren, geſichert zu ſeyn, ſuchten itzt die meiſten Kirchen und Klöſter um den Schutz der Fränkiſchen Könige an, die ſich auch hierzu bereitwillig fanden, und den Kirchen und Klöſtern hierüber einen Vormundſchafts- oder Schutzbrief ausfertigten; die Wirkung davon war, daß der König die Kirche gegen alle Unbilden ſchützte, und daß ſie in Proceßſachen nirgends, als bey dem Könige ſelbſt konnte belangt werden. Die Könige führten manchmal die Vormundſchaft ſelbſt, oft aber übertrugen ſie dieſelbe einem Major Domus oder ſonſtigem Großen, dem noch einer zugegeben ward, der im Namen der Kirche vor Gericht erſchei-

nen, und ihre Rechte und Befugnisse bey demselben zu behaupten suchen mußte; auch brauchten die Bischöfe und Aebte diese ihre Gerichtsbarkeit, wenn sie dergleichen vom Könige erhalten hatten, zu verwalten, wozu sie besonders vom Bischofe belehnt wurden. Hieraus entstand nun das unter den sächsischen Kaisern noch mehr in Ansehen gekommene Amt der Kirchenadvocaten oder Kirchenvogten. (qq)

(qq) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 2. Kap. 10. S. 226. Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r Band, 1r Th. §. 30.

§. 20.

Jedoch war dies gemeinschaftliche Leben nach Chrodogangs Regel bis itzt nur noch allein bey den Cathedralcapiteln herkommlich, und wurde bey den neu errichteten Bischthümern, und Domkirchen genau beobachtet, (rr)

und so wie sich die Cathedralcapitel bis itzt noch wenig, sowohl in Rücksicht der Wahl ihres Bischofes, die noch einzig bey der Geistlichkeit und dem Volke gemein war, (ss) als auch in andern Sachen herausgenommen hatten, so war es auch noch mit den Dompräbenden, wovon sich bis auf diese Zeiten noch nicht bestimmen läßt, ob die Canonici derselben alle von Adel, oder wenigstens aus ritterlichen und Militairfamilien gewesen sind, (tt) und wie richtig dieser Satz sey, beweist uns selbst die Kirchensinode von Cöln vom Jahre 883, (uu) die zwar ausdrücklich sagt, daß viele von den Canonicis (Nobiles) von Adel gewesen, worunter man dazumal immer den hohen Adel verstand; die übrigen sagt sie ferner, waren Freye von Geburt, auch sogar die von knechtlicher Herkunft (vv) waren Anfangs dieser Periode nicht ausgeschlossen, indem unter Ludwig dem Frommen so-

gar mehrere davon zu Bischthümern gelangt sind. (ww)

(rr) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(ss) Mehrentheils aber ernannten die Kaiser bis itzt noch die Bischöfe nach Belieben — allein Ludwig der Fromme schien hierin der Kirche ihre vorige Freyheit zu lassen, wie seine hierüber gemachte Capitularien beweisen. Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3. Kap. 15.

Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, in Bandes 1r Th. §. 36.

(tt) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4. Kap. 15. unter die vielen lächerlichen Behauptungen des Verfassers: Ein Wort eines Adlichen an den Adel: gehört auch der ohne einen einzigen Beleg von ihm aufgestellte, und behauptete Satz: daß die Stifter die Domprabenden blos für den Adel gestiftet und bestimmet haben. —

(uu) Beym Harzheim, Tom. 2. p. 36.

(vv) Schon Karl der Große befahl in seinen Capitularien vom Jahre 789 Cap. 1. Die Canonici sollten nicht nur Kinder von

knechtlicher Herkunft, sondern auch von freyen Eltern unter sich aufnehmen.

(www) Vd. Thegan de gestis Ludwici, Cap. 19.

§. 21.

Also bis auf diese Zeiten wird es wohl keiner wagen zu behaupten, daß die Bischthümer (xx) und Dompräbenden blos Ausschlußweise von Adlichen besetzt, noch weniger aber auf den Adel oder die Ritterschaft allein gestiftet seyn, da ihr Ursprung weit ächter als der Adel selbst ist, wenigstens wird man in diesen Zeiten und späterhin (obgleich die Stifter die Verwendung der den Kirchen geschenkten Güter bis ins geringste Detail bestimmten) seltene Spuren in Stiftungsbriefen und Urkunden entdecken, worin der Genuß dieser ansehnlichen Güter allein für den Adel bestimmt wäre; denn da man dergleichen Stiftungen, (wie alle Stiftungsbriefe beweis-

sen), allein aus dem Gesichtspunkte der Religion betrachtete, (yy) und man sich, der Zeiten des Barbarismus ohngeachtet nicht überzeugen konnte, daß das Gebet eines Adlichen Gott angenehmer sey, als eines Bürgerlichen: so fiel es keinem der Stifter je ein, wenigst vor den Augen des Publicums diese heiligen Endzwecke, durch politische Absichten zu entehren, und die Geistlichen heißen nur noch in den Urkunden blos fratres Deo famulantes, und ihr Stand kommt nirgends in Betrachtung.

(xx) Einen Beweis, daß die Bürgerlichen ein eben gleiches Recht wie die Adlichen zu diesen Ehrenstellen hatten, giebt uns die Geschichte auf allen Seiten. Bekanntlich war der Mainzer Erzbischof Willigis im Jahre 1000 eines Wagners Sohn. Kurfürst Heinrich Korderer im Jahre 1285 eines Bäckers Sohn. Kurfürst Peter Eichspalter im Jahre 1320 der Sohn eines armen Luxenburgischen Bürgers. Zu Salzburg waren

die Erzbischöfe Nitker im Jahre 1340 beide aus Baiern, und Johann Vites im Jahre 1489 aus Breslau Bürgersöhne. Zu Magdeburg war Ludolph eines Bauren Sohn aus Kroppenstede 1194 Erzbischof — Nicolaus Ens eines Fischers Sohn 1464 Cardinal und Fürst Bischof zu Brixen — Balthasar Merklin eines Bürgers Sohn aus Constanz 1530 Bischof zu Constanz und Hildesheim, so wie auch späterhin die Bürgersöhne Hieronimus, Otto, Agricola, Daniel, Zeno, Johan Plazgummer, Antonius Crosinus, und Paulinus in den Jahren 1624, 1641, 1677 Fürst-Bischöfe zu Brixen. Denen ich noch eine Menge hinzufügen könnte.

(yy) Die Hauptursache, die in den damaligen Stiftungsbriefen vorkommt, ist: die Erlösung der Seele, (pro Redemtione animae) oder auch (pro Remedio Peccatorum), zur Abtilligung der Sünden. — Vd. Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 2. Kap. 9 — auch Meibom in den Anmerkungen zu einer Urkunde Thassilonis Tom, 3. rer. germ. pag. 193. bringt viele wichtige Urkunden bey. In einem Diplome Heinrichs IV. de ao. 1086 heißt es unter andern: Ob spem et Praemium vitae aeternae, ob remissio

nem omnium Peccatorum, ob ſalutem Corporum, et ſempiternam requiem animarum, ob quotidianam memoriam ſui ſuorumque etc.

§. 22.

So ſahe es noch mit der innern Einrichtung bey den Kirchenſtiftungen aus, als Ludwig der Fromme noch ein wachſames Auge auf die Befolgung der Kirchengeſetze warf; und die Geſchichte beweiſt uns wirklich, daß bald nach ſeinem Tode merkliche Veränderungen im gemeinſchaftlichen Leben entſtanden ſind. (zz) Denn kaum hatte dieſes heilſame Inſtitut volle hundert Jahr gedauret, als man ſchon in vielen Stiftern anfing, des gemeinen Leben überdrüſſig zu werden, und ſich nach der vorigen Freyheit zu ſehnen. (a) Was Wunder? da, wie Sartori in ſeinem geiſt- und weltlichen Staatsrechte (b) ſagt, für den Geiſt der Veränderung keine Men-

schen von jeher empfänglicher zu seyn schie-
nen, als die Chorherren. Die Folge davon
war, daß die Canonici, (besonders weil ver-
schiedne Klöster schon dergleichen Freyheits-
briefe erhalten hatten) es durchsetzten, daß
man ihnen gewisse von den Bischöflichen ganz
abgesonderte Güter zulegte, und die gänzliche
Verwaltung derselben überließ, wozu die äl-
tern in den Concilien bestätigte Canones vie-
les beytrugen, in welchen schon festgesetzt war,
die Kirchengüter in vier Theile abzusondern,
wovon einen der Bischof, den zweyten die
Geistlichen, den dritten die Armen haben, und
der vierte zum Kirchenbaue dienen sollte. (c)
Selbst manche nachherige Stifter übergaben
den Canonicis, mit Ausschließung des Bi-
schofs und Probstes, die Verwaltung der Kir-
chengüter; (§. 16. voran) (d) und aus Liebe
zum Frieden mußte der Bischof oft manche
seiner ersten Rechte aufopfern.

(zz) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 3. Kap. 14.

(a) Spittler, Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode. §. 15.

(b) Im ersten Bandes 1n Th. §. 31.

(c) Sartori geist- und weltliches Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 21.

(d) In einer Urkunde, im Cod. prob. histor. Eccl. Wormatiensis N. 34. p. 30. schenkt Kaiser Heinrich II. unter andern dem Collegialstift des heiligen Martins zu Worms die Pfarrkirche, und den Zoll zu Boxpard, mit dem Zusatze, daß kein Bischof oder Probst etwas darüber zu sagen haben solle; sondern nur allein die Canonici.

§. 23.

Jedoch hatte noch keiner der vorhergehenden Bischöfe den Canonicis hierin Vertragsweise etwas eingeräumet. — Der Erzbischof Günthar von Cöln war der erste, der ihnen alles bewilligte, was sie verlangten, und noch überdies durch eine Verordnung ihnen die

Macht ertheilte, ihre Obern selbst zu wählen. — Andre Stifter erhielten das Wahlrecht von den Kaisern durch Freyheitsbriefe. Dies war nun die glücklichste Verfügung, durch welche eigentlich das nachherige Ansehn, und die Verfassung der deutschen Domcapitel, sich zu gründen, und zu wachsen anfing. — Er verordnete dabey, daß kein Bischof auch nicht die kleinste Pfründe jemanden ohne ihr Wissen und Genehmigung vergeben, und daß jeder Canonicus das Recht haben solle, seine Wohnung, (Mansionem) mit dem Seinigen, seinen Mitbrüdern zu vermachen. (e) Diese eingeräumten wichtigen Gerechtsame wurden in der Folge noch mehr befestiget, als die Kaiser selbst den Bischöfen ausdrücklich untersagten, den Canonicis etwas von ihren Gütern zu entziehen, zu vertauschen, oder sonst Eingriffe zu thun. (ff)

(e) Harzheim Tom. 2. Conc. germ. p. 357.

(f) Muratori Antiquit. Ital. Tom. 5. diss. 62.

§. 24.

Itzt war der erste Hauptschritt gethan, welcher die ganze Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der Domgeistlichen bald nach sich zog. Zu Verona, welches Bischthum damals zu Baiern gehörte, war es bereits so weit gekommen, daß die ältern Chorherrn die Güter an sich rissen, und den jüngern, die den Kirchendienst versehen mußten, nichts als die Hoffnung, nachmals in die Stelle der älteren zu treten, übrig liessen. (g) Und obgleich dieser Veränderungsgeist nur hier und da früher oder später ausbrach: so ist doch so viel gewiß, daß am Ende des zehnten Jahrhunderts verschiedene Stifter ihr voriges Klosterleben, mit einem ganz freien Leben vertauschten. — Trier war eine der ersten Dioceſen

in Deutschland, wo dieser Freyheitsgeist einriß. Im Jahre 977, sagt Trithemius, (h) starb der Erzbischof Dieterich von Trier, unter welchem die Canonici des Domstifts daselbst das Regularleben, welches ihre Vorfahren bis dahin geführet hatten, hindansetzten, und sowohl dem Namen, als der That nach, weltlich wurden — welchem bösen Beyspiele zufolge auch die Canonici zu St. Paulin, zu Trier, zu St. Castor, zu Coblenz, und die von Worms, Speier und mehreren andern Kirchen zwar zu verschiedenen Zeiten, aber aus gleichen Trieb, die Gemeinschaft des gemeinen Lebens aufgaben.

(g) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(h) Trithemius in chroni Hirsonge ad annum 977. p. 37.

§. 25.

Jedoch blieb man noch in sehr vielen Stiftern dem gemeinschaftlichen Leben getreu; (i) und so wie es am Rheinstrome, und in den umliegenden Gegenden zu sinken anfing, so wurde dasselbe bey andern Stiftern mit Ernste wieder aufgenommen, und eingeführt. Brower (k) bemerkt uns, daß selbst Bischof Ludolph im Jahre 1000 zu Trier das gemeinschaftliche Leben wieder hergestellet habe, ob es gleich von keiner langen Dauer war. — Otto von Freysingen führte in seinem Hochstifte im Jahre 1230 bey seinen Geistlichen das gemeinsame Leben wieder ein. — Zu Hamburg, und nachher zu Minden geschahe es ebenfalls im Jahre 1230; in einem Cölner Concilio vom Jahre 1260 wurde dasselbige verordnet; und da zu Bremen zugleich Mönche und Canonici auf dem Domstifte waren, führte der Erzbischof Uwan blos das canoni-

calische Leben dort wieder ein. Aber durch die Theilung der Einkünfte der Domstifter hatte das gemeinschaftliche Leben einen unheilbaren Bruch erhalten; und wenn die Canonici auch noch einige Zeit nachher zusammen aßen, wohnten und schliefen; so war doch keine feste Zusammenhaltung mehr, und alles zog sich nach und nach auseinander. Manchmal waren die Einkünfte nicht groß genug; so, daß sie zuletzt nur noch an einigen Tagen im Refectorio beysammen speiseten, welches dann endlich ganz aufgehoben wurde. (l)

(i) Im Hochstifte Paderborn hielt zwar das gemeinschaftliche Leben noch eine ziemliche Zeit an; allein im 13ten Jahrhunderte unter Bischof Willebrand machten schon die damaligen Canonici Miene, ihre Klosterwohnung zu verlassen, welches aber der Bischof für diesmal noch verhinderte. Jedoch erreichten sie völlig diese Absicht, unter der darauf folgenden Regierung Ber-

nards IV. im Jahre 1228. — Schaten annal. Paderb. part. 2. p. 5.

(k) In annalibus Trevir. etc. L. 10. p. 495.

(l) Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 60.

§. 26.

Bey dieser Lage der Sachen konnte es nun auch wohl nicht fehlen, daß, da sich der canonische Geist mit den, dem vorigen Leben ganz entgegengesetzten Freyheits- und Unabhängigkeitsgedanken herumtrieb, auch bald die alte Beschäftigung mit schönen Künsten und Wissenschaften aus den Münstern verdrängt wurden, und es blieb bald außer einigen Formalitäten nichts von dem gemeinen Leben übrig. Die vorige Klosterdisciplin wurde mit Füßen getreten, und mancher Bischof, und redliche Dechant der sich beigehen ließ, die alte Disciplin herzustellen, mußte es theuer bezahlen. — So ging es ebenfalls mit den Wis-

senschaften, die nach aufgehobnem gemeinsamen Leben, so wie die Münster selbst ganz in Vergessenheit kamen. (m) Zu Aschaffenburg kam der Scholaster in Lebensgefahr, weil er diejenigen, die noch in die Schule gingen, zu sich ins Haus nehmen wollte. (n) Der Erzbischof Adelbert von Mainz suchte es dahin zu bringen, daß die Canonici noch täglich beysammen speisten, und ließ deshalb ein Winterhaus bauen, damit sie und ihre Vicarien bey Tage beysammen seyn könnten; (o) allein es war nur für eine kurze Zeit, und die gar zu sehr bey den Canonicis in Verfall gerathene Kirchenzucht brachte alsbald mehrere Bischöfe so sehr gegen sie auf, daß viele der, selben, statt jener, Mönche in den Münstern anstellten, die in Verfall gerathenen Münster durch eine strengere und bessere Lebensart zu ersetzen. (p)

(m) Bischof Reinhard zu Würzburg klagte dies schon im Jahre 1180 in einem Schreiben an den Abt zu Corvey in einen sehr rührenden Ausdruck: Die Disciplin und die Wissenschaften, sagt er, sind aus den Domstiftern nunmehro vertrieben, wo wird es am Ende noch hinausgehen, und wo werden wir die Männer in der Folge finden, welche die Rechte der Kirche zu beschützen im Stande sind. Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 61.

(n) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(o) Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 59.

(p) So setzte Erzbischof Ruthard von Mainz im Jahre 1108 die Canonicos von Dissibodenborg — Erzbischof Anno von Cöln 1071 die Canonicos von Saalfeld — und Bischof Herman von Bamberg die Canonicos vom Jacobsberge weg, um Mönche dahin zu bringen. Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 59.

§. 27.

So tief war itzt schon das vorherige gemeinschaftliche Leben bey den Cathedralkirchen gesunken, und zog auch in Rücksicht ihrer Einkünfte manche widrige Folgen nach sich. Denn die mehrsten der itzigen Stifter, die aus Andacht ihre Güter weggeben wollten, schenkten dieselbe, da das Canonicalleben itzt in gar keinem guten Rufe war, den Collegialkirchen, (die um diese Zeit sehr häufig aufkamen) oder den Mönchen. (q) Selbst die Bischöfe bemüheten sich, in ihren Residenzstädten mehrere dergleichen Collegialstifter zu errichten, und ihnen die Zehnten von Pfarreyen, über die sie nach Gefallen zu gebiethen hatten, anzuweisen — selbst der gelehrte Bischof Burkard von Worms ließ sich hiervon nicht abhalten; er eignete dem Custos der von ihm gestifteten Kirche zu St. Paul eine Pfarrey in der Stadt Worms zu,

die er durch seine Vicarien versehen lassen sollte. (r)

(q) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(r) Schmidts Gesch. Loc. cit.

§. 28.

Es arbeiteten zwar noch immer die damaligen Päbste (s) und Bischöfe, ja selbst einige von den annoch gewissenhaften Canonicis gegen die itzt bey den Cathedralkirchen eingerissenen Misbräuche und gänzlichen Verfall des gemeinen Lebens, worunter sich hauptsächlich ein gewisser Gerohus, Domherr zu Augsburg, der aus Gewissenstrieb ein sogenannter Canonicus Regularis und Probst zu Reigersberg geworden war, als Erbfeind des Canonicallebens auszeichnete; er suchte es mit Gewalt dahin zu bringen, daß der Pabst, die sogenannten nicht Regularen, oder Canonicos

zu Regularen machen sollte, und schrieb des-
halb an Pabst Eugen III. einen Tractat von
den verderbten Zustande der Kirche, (t) wel-
cher uns einen redenden Beweis von der da-
maligen ausschweifenden Lebensart der Dom-
geistlichen giebt. „Unter der Regel Ludwigs
„des Frommen, sagt er unter andern, war in
„vielen Kirchen ein erbaulicher Lebenswandel,
„und wenigstens ein Schatten eines canoni-
„calischen Lebens, wegen gewisser darin vorge-
„schriebenen Formeln des Kloster- und ge-
„meinsamen Lebens, auf welchen gleichfalls,
„als auf ihren Angeln, die Regel ruhete. —
„Itzt sind aber die Angeln weggeworfen, alle
„Thüren stehen offen, und mit Hindansetzung
„der Klosterwohnungen lebt man in Privat-
„häusern üppig, und gar ungeistlich; was
„man aus Gottes Gnaden hat, wird zur Un-
„keuschheit verwendet, und vom Solde des
„Kirchendienstes dient man dem Teufel —

„denn auch diejenigen, die zu Zeiten sich eines „gemeinsamen Speise- und Schlafsaals bedie„nen, und zwischendurch, wenn und wie oft „es ihnen beliebt, in ihren eigenen Wohnun„gen sich aufhalten, finden in ihrer Abwechse„lung die Höllenpforten für sich offen.“

(s) Dies beweisen uns besonders die vielen Bemühungen Nicolaus und Alexanders II. und die darüber gegebenen Dekrete Benedicts XII., Martins V., Paschals II., Eugens IV. und anderer mehr.

(t) Man findet ihn bey Baluzius Miscell. tom. 5. p. 213.

§. 29.

Und doch war diese Schilderung von der Aufführung der Domgeistlichen bey weiten nicht zu hart, denn wir sehen wirklich in dieser Epoche eben dieselben Geistlichen, die kurz vorher unter Ludwigs Aufsicht noch in

einem langen Talar, nach einer festgesetzten Regel in Münstern zusammen lebten, dort einen gemeinschaftlichen Gottesdienst, und eifrigem Studieren abwarteten, nicht nur von allen Gesetzen, und Aufsicht entbunden: sondern itzt sogar als Milites aufziehen (u) und bey öffentlichen Turnieren erscheinen. Die Bibliotheken wurden bald zu Rüstkammern umgeschaffen, (v) und man scheuete sich nicht, selbst nach dem Tode in Kirchen und Kapellen auf heidnische Art sich kriegerische Denkmäler, und schriftlichen Zuruf zu dem Betenden, Siste viator, et lege, oder das Wappenschild, womit sie bey einem Turniere geprangt hatten, öffentlich errichten zu lassen. — Kurz man findet itzt in Deutschland zwischen einem Domherrn und ritterschaftlichen Laien in Betreff der Befehdungen keinen Unterschied mehr. So wurde itzt das Patrimonium Christi, die Kirchengefälle, die die Stifter zu heiligen

Endzwecken bestimmet hatten, zu allerley Ueppigkeiten verwendet. —

(u) Friese in der Würzburger Chronik beschreibt, wie schon im Jahre 1265 die Domherrn zu Würzburg aus der Kutte kamen, und gleich im Jahre 1266 mit ihrem Domdechant zu Felde zogen, wo mancher derselben in der Schlacht bey Kizingen umkam, so daß im Jahre 1266, 13 Präbenden ledig waren.

(v) Der Hildesheimische Bischof, Johann Schadland, hierzu ernannt vom Pabste im Jahre 1362, fragte bey seiner Ankunft nach der Bibliothek. Die Domherrn führten ihn zu der Rüstkammer, mit dem Vermelden: diese Mordgewehre seyn jene Bücher, womit sich ein Bischof zu Hildesheim abzugeben habe.

§. 30.

Dies war endlich das Schicksal, des von Chrodogang zuerst eingeführten, und nachher durch Karl und Ludwig verbesserten, und für die Zukunft so viel versprechenden gemeinsa-

men Lebens — und gewiß sehr auffallend muß es jedem Beobachter seyn, wenn er das Anfangs zur Seelsorge, und Beyhülfe des Bischofes bestimmte Presbiterium, mit den nunmehro zu so großen Reichthümern angewachsenen Domcapiteln in eine Parallele stellt. Die Kirche ernährte Anfangs nur die zur Seelsorge bestimmte und dem Bischofe mit Hülfe zur Hand gehende wenige Geistliche blos vom Opfer der Gläubigen; keiner erhielt die Weihe, der nicht die Fähigkeit hatte, zugleich ein Kirchenamt zu verwalten, mit welchem ein mäßiger Unterhalt von dem Opfer verbunden war — auch dauerte dies, nach eingeführtem gemeinsamen Leben, wo die meisten Kirchen schon durch Schenkungen, hauptsächlich der Fränkischen Kaiser zu ungeheuren Reichthümern gelangt waren, noch fort, und die Geschichte zeigt uns, daß besonders Karls und Ludwigs Bestreben bey Stiftung der vie-

len Bischthümer stets dahin ging, den Geistlichen für Staats, und Kirchenwohl brauchbar zu machen — und Chrodogangs, und Ludwigs auf den Kirchensinoden angenommene Regel machte es den Geistlichen bald zum unverbrüchlichen Gesetze, sich nicht nur durch Erlernung der nöthigen Wissenschaften, dem Dienste der Kirche einzig zu widmen; sondern auch das Wohl des Staates durch Versehung der Kinderschulen bestens zu besorgen. — Allein nach Abgang des Fränkischen Stammes entstand bey den Kirchenstiftungen eine merkliche Veränderung, deren ersten Grund man meistens den damaligen Bischöfen, wegen der den Geistlichen gestatteten Theilung, und Verwaltung der Kirchengüter selbst zuzuschreiben hat, welches sehr bald die gänzliche Trennung des gemeinen Lebens und den daraus erfolgten gänzlichen Verfall der Kirchenzucht beförderte. — Der Adel häufte sich in den Dom-

capiteln sehr an, da er itzt von den durch die Theilung so ansehnlich gewordenen Beneficien ohne alle Mühe reichlich leben konnte, und brachte es endlich, wie uns der Erfolg lehren wird, ganz wider den Willen der Stifter durch allerley Kunstgriffe dahin, daß man den Bürgerstand bald gänzlich von dem Genusse der Dompräbenden ausschloß — ja man ging noch weiter; die Domherrn (um es sich noch bequemer zu machen) glaubten bald Gott genug zu thun, wenn sie den Chor durch Substituten versehen ließen, und so entstanden die Vicarien, denen im Grunde keine größere Pflicht, als den Domherrn (den Chor zu halten) aufgebürdet werden kann. — So verstümmelt und mißbraucht, endigte sich zuletzt das sonst so viel versprechende, und von der ganzen Welt so hoch geschätzte Presbiterium — und dies war endlich auch das Schicksal der von Karl und Ludwig zum Staats- und Kir-

chenwohl gestifteten Bischthümern, und wohl richtig sagt Herder: (w) Sähe der heilige Karl, was aus seinen der Religion und Wissenschaften wegen errichteten Stiftungen, aus seinen reichen Bißthümern, Domkirchen, Canonikaten, und Klosterschulen geworden ist: Heiliger und seliger Karl! mit deinem Fränkischen Schwerdt und Zepter würdest du manchen derselben unfreundlich begegnen.

w) In seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit 4r Th. Seite 182.

Dritter Abschnitt.

Verfolg der vorigen Geschichte, geblie=bene Pflichten der Geistlichen nach auf=gehobenen gemeinem Leben; allmählige Ausschließung des Bürgerstandes von den Dompräbenden, Einführung der Vicarien, deren Pflichten und Verhält=niß gegen die Domherrn. Resultat aus dem Ganzen.

§. 31.

Sehr zu seinem Nachtheile war leider itzt schon das Urbild der Kirche verunstaltet, und fast kein Schatten der ersten Kirchenver=fassung (wie uns der Ausgang der vorigen Geschichte zeigte) war nunmehro nach Abster=

ben der Fränkischen Könige bey den Domgeist-
lichen, oder sogenannten Canonicis übrig ge-
blieben — man fuhr vielmehr fleißig fort,
nach dem Lieblingsplan der in jenen unwis-
senden Zeiten eben so unwissenden Domgeistli-
chen, die Urstiftungen auf alle Art anzufein-
den, und sogar selbst die auf den Kirchenfino-
den gemachte Kirchensatzungen, und Einrich-
tungen der Geistlichen auf alle Art zu zer-
stümmeln, und für sich auszulegen, (§. 22.)
wodurch man den ersten Schritt zur Auflö-
sung des gemeinen Lebens, nemlich die Ein-
theilung und Benutzung einer separirten Dom-
präbende zu unterstützen suchte. — Die
Geistlichkeit war nun leider schon so tief ge-
sunken, daß sie nicht nur gegen den Willen
der damaligen Päbste, und Bischöfe, das
Band des gemeinen Lebens gänzlich auflöfete;
sondern itzt auch, da man das vorige Kloster-
studium ganz verabsäumte, von der größten

Cultur und Gelehrsamkeit, bis zur untersten Stufe der Rohheit und Unwissenheit herabsank; welches der Kirche vollends ihren alten Glanz benahm — und wie war dies auch wohl anders möglich, da sich nunmehr der Adel, der bis itzt noch weiter nichts als die Waffen zu führen, und sich mit der Jagd zu beschäftigen wußte, nach und nach in den Cathedralkirchen anhäufte, und nun vollends das noch übrig gebliebene wenige Gute ganz vertilgen half; (x) und zeigte selbst der bürgerliche Domherr guten Willen, die ihm aus dem gemeinen Leben noch anklebenden Pflichten zu erfüllen: so verdarben doch bald die Ritterschaftlichen Domherrn, die wenig mehr nach einer Obrigkeit fragten, wieder alles. Zu Rom war die Lage der deutschen Kirche aus Gerohus trauriger Schilderung noch in gar zu frischem Andenken, als daß nicht der Pabst, der schon im Jahre 1423 den Erzbi-

schofen Deutschlands befahl, Provinzialconcilien zu halten, nicht für die Herstellung der alten Disciplin hätte sorgen sollen, allein man war schon an eine zu freye Lebensart gewohnt, theils auch durch das täglich zunehmende Faustrecht für alles Gute zu sehr abgestumpft, als daß man sich hierin einem Kirchengesetze gleich hätte unterwerfen sollen. Der Erzbischof von Trier zeigte sich zwar im Jahre 1425 und 26 willfährig, die päbstlichen Befehle zu vollstrecken, allein die Trierischen Domherrn widersetzten sich durch Unterstützung ihrer Anverwandten so sehr, daß zur Vermeidung eines verderblichen Krieges, der Erzbischof sich genöthiget sahe, von seinem Vorhaben abzustehen. (y)

(x) Wie zügellos der Adel damals in Deutschland gewesen, zeigt uns unter andern der Cardinal Campanus ad annum 1471. Germania tota latrocinium est, et ille inter Nobiles glorioſior qui Rapacior. — Wer

mehrere Zeugnisse von den damaligen Grempeln auf der Straße, und Mißhandlung der Reisenden (eine Hauptbeschäftigung des damaligen Adels) zu haben wünscht, conferire Leibnitz tom. 3. Rer. Brunsw. p. 646. chron. Hassiae in Senkenberg Select. tom. 3. p. 420. Frise Würzburger Chronik, S. 797. und Trithemius ad annum 1493 und 1509.

(y) Browerus in Annal. Trevir.

§. 32.

Es war auch gar nicht möglich, die gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen sowohl, als dem Volke zu unterhalten, und das Canonicalleben mußte natürlich noch mehr fallen, da die Bischöfe wegen des itzt immer mehr und mehr zunehmenden Faustrechts selbst alle Hände voll zu thun hatten, sich vor Gewalt zu schützen und im Besitze ihrer Bißthümer zu erhalten; auch die Päbste konnten nicht durchgreifen, da besonders im zehnten

und eilften Jahrhundert zu Rom selbst alles in großer Unordnung war, und die Kirchengesetze wenig gehalten wurden. Bey dieser Lage der Sachen war es nicht anders möglich, als daß die Geistlichen, die bereits schon lange keine Gesetze mehr kannten, bey den nunmehro getheilten, und in Administration genommenen fetten Kirchenpfründen auf allerley profane Gedanken verfielen. Simonie und Concubinat, oder wie es die damaligen Geschichtsschreiber nennen, die Priesterehe, war bey den Domgeistlichen so allgemein geworden, daß man die deshalb ergangenen päbstlichen Befehle öffentlich verspotten, und dem Pabste und Bischöfen Trotz bieten konnte. Mancher Erzbischof gerieth in Lebensgefahr, der diese allgemein eingerissene Zügellosigkeit der Geistlichen einschränken wollte. Ein grosser Theil der auf der Erfurter Sinode gegenwärtigen Geistlichen, drohete den Erzbischof

Syfrid vom Stuhle herunter zu werfen, und todtzuschlagen, noch ehe er eine Sentenz gegen sie gefället hatte. (z) Auf gleiche Art endigte sich die Mainzer Sinode vom Jahre 1075 so, und der Erzbischof Syfrid sah sich genöthigt, dem Pabste zu schreiben, daß er künftig seine Dekrete nach Zeit und Umständen mildern sollte. (aa)

(z) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 5. Kap. 14.

(aa) Codex Bamberg. N. CXXXII.

§. 33.

Die mehrsten damaligen Schriftsteller sahen die großen Reichthümer der Domgeistlichen, als den Grund ihrer verderbten Sitten an, und daher kam es, daß mancher strenge Reformator, wie z. B. (bb) Arnold von Brescia in seinem Eifer so weit ging, ihnen alles Eigenthum abzusprechen, und eine gänz-

liche apostolische Armuth vorzuschreiben. Auf die gänzliche Vertilgung der weltlichen Chorherren drang der berühmte Gerohus, der aus Eifer für das Regularleben den damaligen Bischöfen sogar vorschlug, die vacirenden Präbenden nicht zu vergeben, bis so viele ledig seyn würden, daß sechs bis zehn Regularcanonici indessen in der nächstgelegenen Capelle, den Gottesdienst versehen, und so wie die übrigen abgehen würden, in ihre Stelle eintreten könnten.

(bb) Apud Baluzium Miscel. tom. 5. p. 109 seq.

§. 34.

So dachte man itzt schon von dem Canonicalleben, und wahrscheinlich würden schon damals viele Stifter eine ganz andre Form erhalten haben, wenn Zeit und Umstände die damaligen Päbste anders beschäftiget hätten.

Indessen sannen doch die meisten deutschen Bischöfe, der schon so vielen vergebens angewandten Mühe ohngeachtet, noch immer darauf, den täglich anwachsenden Unheile in der Kirche Schranken zu setzen, so viele Hindernisse auch das damals um sich greifende Faustrecht in den Weg legte, wozu ihnen das vom Pabst Innocens III. im dreyzehnten Jahrhundert gehaltene Lateranensische Concilium neuen Muth und Eifer einflößte: dieses war hauptsächlich darauf bedacht, jene Mißbräuche, welche der Kirchenzucht am schädlichsten waren, zu heben, einige Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen (cc) oder Gütern der Geistlichen vergriffen, nebst einer genauern Bestimmung, wie die h. Sakramente zu verwalten, festzusetzen, und den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen, und andre Umstände, der Kirchenzucht gebracht hatten, einigermaßen

zu ersetzen; (dd) und doch schienen auch diese heilsamen Verordnungen nicht die dauerhaftesten Folgen zu versprechen.

(cc) Hauptsächlich rechnete sich der damals raubbegierige Adel, die Niederwerfung, (Gefangennehmung) besonders der reichen Geistlichen zum großen Verdienste. — Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 6. Kap. 21.

(dd) Tom. 3. Concil. germ. p. 588. p. 617 et 596. Noch im 16ten Jahrhunderte bestätigte die Cölner Kirchensinode, die in Rücksicht der Domgeistlichen gemachten Kirchenverordnungen ganz, und erließ den Domgeistlichen außer der allgemeinen Trennung des gemeinsamen Lebens keine ihrer ersten Pflichten.

§. 35.

Jedoch näherten sich die Domstifter immer mehr und mehr ihrer heutigen Verfassung. Da sonst der Bischof, der unumschränkt sein Capitel regierte, sich von diesem durch

Vorschriften nicht einschränken ließ, finden wir itzt die ersten Beyspiele einer Capitulation, oder eines Vertrages, zwischen den Chorherren, und dem zu erwählenden Bischofe in Rücksicht der Regierung. — Eine Sache von der man sich viel für die Zukunft versprechen konnte. — Die Sache war fein genug angelegt, indem man schon nach dem Tode des Bischofes dem nun zu erwählendem allerley Puncte, die Anfangs blos die Erhaltung der Stiftsgüter betrafen, und die er um Bischof zu werden, gern einging, zum Beschwören vorlegte. Das erste wichtigste Beyspiel dieser Art fand seine Entstehung in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da der neu gewählte Bischof von Augsburg Hartwig von Lierheim im Jahre 1167 mit dem dortigen Domcapitel über gewisse Stiftseinkünfte einen Wahlvertrag eingehen mußte; (ee) allein man blieb nicht bey der Capitulation über

die Stiftsgüter; denn das Interesse der Domcapitel dehnte sich bald zu sehr aus, als daß es sich auf diesen Punct allein hätte einschränken lassen sollen, und itzt wurde selten ein Bischof gewählt, der sich nicht vorher dem Domcapitel, durch Gefälligkeit, und Geschenke beliebt gemacht hätte. — So mußte schon Bischof Johann von Freysingen den Wählenden im Jahre 1313 starke Pensionen versprechen — Bischof Bartold von Passau 1252 dem dortigen Domcapitel beschwören, daß dasselbe den Vortang vor den Prälaten des Bischthums haben, und die Archidiaconate keinen, als den Domherrn gegeben werden sollten. (ff) Auf gleiche Art wurde dem Bischofe von Paderborn 1276 von dem dortigen Domcapitel ein Wahlvertrag vorgelegt, (gg) ein Umstand den die Domcapitel itzt bey allen Gelegenheiten wohl zu Herzen nahmen, und durch allerley Kunstgriffe zum Nachtheile des Bürger-

standes, zur gänzlichen Ausschließung aus den Domcapiteln weißlich benutzten.

(ee) Annales Gasseriani, tom. 1.

(ff) Hausiz germ. sacra, tom. 1. p. 391.

(gg) Schaten annal. Paderb. tom. 2. ad anuum 1267.

§. 36.

Bey dieser vortheilhaften Lage und Capitulationserfindung der Domcapitel, wodurch alsbald die Bischöfe selbst so sehr beschweret wurden, und im funfzehnten Jahrhunderte die bittersten Klagen führten, (hh) war es leicht zu erwarten, daß dieselbe, da sie alle ledig gewordene Präbenden schon selbst vergaben, (ii) auch schon die Mehrheit der Stimmen selbst durch Adliche im Capitel hatten, den günstigen Zeitpunct desto ehender benutzen würden, die bürgerlichen Domherrn, die itzt schon von den täglich in den Capitel anwach-

senden Adel mit Verachtung angesehen, und von demselben sogar mit dem verhaßten Namen eines hominis novi oder Intrusi belegt wurden, (kk) aus ihrer Mitte gänzlich zu verdrängen, da auf der andern Seite das Interesse der Bischöfe (die itzt ohnehin größtentheils aus dem niedern Adel gewählt wurden) noch zu sehr mit jenen des nunmehr in Deutschland so angewachsenen niedern Adels (ll) verwandt war, als daß sie, wenn sie auch gekonnt hätten, ihn hätten drücken, oder einige Vortheile entziehen sollen: und so hatte sich der Adel beynahe schon im zwölften Jahrhundert in allen Domcapiteln Deutschlands festgesetzt, als plötzlich eine unerwartete Erscheinung, die sich durch ganz Europa nach und nach verbreitete, und durch die patriotische Gesinnungen, der damaligen Päbste hauptsächlich unterstützet wurde, die vom Adel stiftswidrig an sich gezogene Vortheile wieder zer-

nichteten, und Leute, ohne allen Anspruch auf Rittergeblüt unter der Firma des Doctorats in allen Domcapiteln Deutschlands einführte, und auf diese Art erhielt die Doctorwürde, (von der sich die Doctoren, Equites Legum, Chevaliers de Loix nannten) mit Rechte ein Ansehen, das der Adel noch nie genossen hatte, und dem Päbste und Kaiser die beßte Aufnahme versprachen. —

(hh) Viele Bischöfe ließen sich schon Anfangs des 15ten Jahrhunderts von den beschwerlichen Capitulationseiden, von den Päbsten lossprechen. Der Kaiser Leopold I. erneuerte auch die gegen die Capitulationen der Domcapitel schon existirende Päbstlichen Befehle Nicolaus III. Pius und Gregors XIII. in einem Rescripte unterm 11ten September 1698. — Mosers pers. Staatsrecht, 1r Th. p. 103 - 105.

(ii) Ein merkwürdiges Beyspiel einer von den Canonicis selbst geschehenen Vergebung von 13 Präbenden, die zu Würzburg auf einmal ledig wurden, liefert uns Frise in

seiner Würzb. Chronik, Seite 581. — Noch ein Beyspiel, daß die Canonici schon selbst alle Präbenden vergaben, findet man bey Schaten annal. Paderb. tom. II. ad annum 1264, wo die Canonici novae Ecclesiae bey Corvey in einer Urkunde sagen: „Salvo nobis jure liberae Electionis Canonicorum nostrorum, quod semper habuimus.“

(kk) Gudenus Cod. Diplom. tom. 1. p. 605 et 606.

(ll) Zum Beweise, wie häufig der niedere Adel itzt schon in Deutschland geworden war, dient: daß viele desselben (so ungerne auch der Deutsche von jeher außer seinem Vaterlande kriegte) um Brod zu haben, nach Constantinopel gingen, dem griechischen Kaiser für Sold zu dienen, noch mehrere gingen nach Ungarn, wo sie eine Art Königlicher Leibwache ausmachten.

Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 6. Kap. 15.

§. 37.

So prangte itzt würklich das Doctorat zum Wunsche aller Patrioten eine ziemliche Zeit in allen Domcapiteln, und ließ nunmehr

ro mit Rechte muthmaßen, die mit dem Adel in die Domcapitel eingeschlichene Unwissenheit durch die rastlose Mühe und Thätigkeit der Doctoren wiederum zu verscheuchen. Denn weit entfernt, daß sich die Domherrn vorher der Theologie oder andern Wissenschaften hätten widmen sollen, waren sie itzt selbst in den ersten Grundsätzen der Grammatik unwissend. — Ueberall wurde die Aufnahme der Doctoren begünstiget, und nirgends trug man mehr Bedenken, dem Doctorate nebst den schon eingeräumten Ansehen, und Range auch noch ansehnliche Privilegien in den Stiftsstatuten zu verstatten.

§. 38.

Allein so offenbar günstig dies nicht nur für Herz und Kopf manches rohen ritterlichen Domherrn; sondern auch für das Wohl und die gute Verwaltung ihrer eigenen Kirchengüter war:

so wurden doch bald viele Stifter ihrer zu Gunsten des Doctorats gemachten Statuten müde, und wünschten sich dieser nicht mehr willkommenen Gäste auf alle Art wieder los zumachen. — Schon im Jahre 1326 empfahlen die Domherrn zu Mainz ihrem Domdechant und zwey andern aus ihnen, auf ihre Statuten Acht zu haben, und Niemand, der nicht von beyden Eltern von ritterschaftlicher Herkunft wäre, ins Capitel einschleichen zu lassen. — Diesem Beyspiele der Kirche von Mainz folgten bald mehrere Stifter, die es denn auch zu Rom mit deutschem Gelde dahin zu bringen wußten, daß der Pabst ihre in dieser Rücksicht gemachten Statute bestätigte. Auf diese Art erloschen bereits schon im funfzehnten Jahrhundert fast alle zu Gunsten des Doctorats gemachte Stiftsstatuten, dergestalt, daß sich nebst den Verordnungen vieler nachherigen Päbste (mm) gegen dergleichen zum

Nachtheile des Doctorats gemachten Stifts-

statuten, auch der Kirchenrath von Constanz und Basel nunmehro schon, den gegen das Doctorat gemachten Stiftsstatuten widersetzten, und man sogar in den Concordaten eine gewisse Anzahl Präbenden, welche blos für die Doctoren offen stehen sollten, festzusetzen für nöthig fand. (nn)

(mm) Non genus, sed virtus nobilitat, sagt das *Cap. ult. X. de Praeb.* et facit Dignum Deo ministrum — und der Canon *hoc qui* dist. 40. Nos qui praesumus non locorum generis dignitate, sed morum Nobilitate innotescere, debemus.

(nn) In den Domstiftern zu Cöln, Augsburg, Basel, Constanz, Lüttich, zu Wien und mehreren Domstiftern in den österreichischen Staaten ꝛc. existiren noch heut zu Tage die Doctorpräbenden.

§. 39.

Auf diese Art glaubte man itzt das Ansehen der Doctoren in den Stiftern gerettet zu

haben, da man ihnen nunmehro durch öffentliche Reichsgesetze eine gewisse Anzahl von Präbenden zugesichert hatte. — Allein es schienen sich nun alle Umstände (dieser durch Reichsgesetze zu Gunsten der Doctoren gemachten Anordnungen ohngeachtet) vereiniget zu haben, die Doctorwürde aufs neue zu stürzen: und wir finden itzt im funfzehnten Jahrhundert, der bereits für sie gemachten Statuten ohngeachtet, mehrere Beyspiele, daß das Doctorat aus sehr vielen Stiftern verbannet wurde, und der Adel aufs neue durch allerley, weit hergezogene Scheingründe, die Dompräbenden sich allein anzumaßen, wieder anfing. — Gegen allgemeines Recht und Gewohnheit, die zur Stiftsfähigkeit bishero weiter nichts, als Abkunft von ehrlichen Eltern gefordert hatten, forderte man itzt in den Statuten schon mehr als diese — man forderte eine Ahnenprobe, und schloß nun jeden, der diese Anfangs zwey, her-

nächst vier, acht, sechszehn oder gar zwey und dreyßig Ahnen zu erweisen nicht fähig war, von dem Genusse der Dompräbenden aus. — Eine Hauptmaxime, wodurch man nun die fetten Dompfründen einzig dem Adel in die Hände spielen konnte — und so bestätigte bereits Sixtus IV. im Jahre 1480 dem Domcapitukaren zu Paderborn ihr zu Gunsten des Adels unter sich gemachtes Statut, (oo) Leo X. im sechzehnten Jahrhundert ein Statut des Capitels von Osnabrück, welches jede Art von Doctorat ausschloß, und nur den Freyherrn oder Rittern den Zutritt in das Capitel auf künftige Zeiten offen hielt. — Eben so legten die Domherrn von Münster dem Pabst Pius V. ihr Statut zum ausschließenden Vortheile des Adels, mit Beschreibung ihrer Ahnenprobe, die damals schon auf vier gerichtet war, zur Bestätigung vor, welches zu bestätigen der Pabst um so weniger Anstand nahm, da schon

Pabst Julius II. im Jahre 1504 ein Statut zum Vortheile des Adels bestätiget hatte. — Ein gleiches Statut errichteten die Dom-herrn zu Lüttich, und bestimmten die Anzahl der Ahnen noch genauer, und so folgte bald ein Stift dem andern früher oder später. (pp)

(oo) Schaten Annal. Paderb. P. II. ad annum 1480.

(pp) J. M. Seuferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, Seite 111 und 112.

§. 40.

Bereits im sechzehnten Jahrhundert hatten die meisten Stifter Deutschlands ihre in dieser Rücksicht gemachten Stiftsstatuten durch Päbste bestätigen lassen, welches sie um so leichter erwirken konnten, da man zu Rom um diese Zeit durch gute Freunde und Ansehen alles durchsetzen konnte. Hätte man, (was leider nicht geschahe) zu Rom die Stif-

tungsbriefe, die nur Seelenadel zur Stiftsfähigkeit erfordern, sich vorlegen lassen, und nach diesen geurtheilet: so könnte vielleicht manches Stift mit seiner verlangten Ahnenprobe leer ausgefallen seyn. Jedoch vernichtete alle dergleichen gegen den Sinn der ältern und neuern Kirchenregeln, insonderheit des Kirchenraths von Constanz und Trident (qq) gemachte Stiftsstatute, worin dem Bürgerstande die Aufnahme in den Domcapiteln versagt, oder durch eine Ahnenprobe erschweret wurde, der Westphälische Frieden, und verordnete art. 5. §. 17 (rr) und art. 16. §. 3, daß jeder, sowohl Graduirten, als anders würdigen Person, der Weg in den Domcapiteln offen stehen solle.

(qq) In den beym Tridenter Kirchenrath vom Kaiser Ferdinand II. übergebenen Reformationspuncten, heißt es unter andern: Die Hauptmängel der Domcapitel bestehen

darin, daß man Knaben auf die Stifter nehme, daß blos Adliche zu Präbenden gelangen können, und der Scholasticus blos den Namen trage. Schmidts neuere Geschichte, B. 3. B. 2. Kap. 15. Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 1r Band, 1r Th. §. 110.

(rr) Opera detur, sagt der art. v. §. 17, ne Nobiles Patricii gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus adversatur, (capitulis) excludantur, sed ut potius in iis conferventur.

§. 41.

Das andere Extrem, welches ebenfalls so sehr bey den Canonicis einriß, und wodurch alsbald der Gottesdienst viel litte, war die Einführung der Vicarien, von denen man bisher noch nicht so viel wußte; und wenn gleich der Name Vicarius schon in frühern Zeiten vorkommt: so hatte er doch bey weiten noch nicht die Bedeutung, die man

ihm itzt beylegte, und worzu nebst den vielen andern Mißbräuchen, die die Auflösung des gemeinen Lebens bey den Canonicis nach sich zog, die Theilung und Verwaltung der eigenen Kirchengüter Anlaß gab. Man nannte die in der Theilung den Geistlichen zugefallenen Einkünfte, wegen der Aehnlichkeit, die sie mit den weltlichen Lehen hatten, Beneficien, und da in einigen Kirchen die Theilung der Kirchenrevenüen etwas mager ausfiel: so gab dies Gelegenheit, daß wenn einer bey einem andern Stifte ein besseres Beneficium haben konnte, er das erste verließ., Allein man hörte bald auf, so gewissenhaft zu seyn, und behielt beyde. Die Bischöfe selbst, die nach aufgehobenem gemeinen Leben eben so verschwenderisch mit ihren Tafelgütern, wie die Kaiser und Könige vorher mit ihren Domainen umgingen, beschenkten im eilften, zwölften und nachherigen Jahrhunderten die Ca-

pitel ungemein, (ss) und bahnten ihnen den Weg zu neuen Mißbräuchen, indem sie, wenn sie bereits alle Mittel zu Schenkungen erschöpft hatten, selbst oft die Gefälle der Pfarreyen den Stiftern und Klöstern einverleibten, und in die ledigstehende Pfarrey einen sogenannten Vicarius, der gegen etwas gewisses den Pfarrdienst versehen mußte, einsetzten. — Ein sehr gutes Beyspiel für die Domherrn, die nie lieber eine Neuerung nachahmten, als wenn sie zu ihrem Vortheile war, und konnte man itzt durch einen dritten predigen, und die Sakramente austheilen lassen: so konnte gewiß der Domherr, dem nach der ursprünglichen Stiftung nichts anders, als das gemeinschaftliche Absingen, und Beten des Breviers oblag, durch einen Dritten singen lassen. Die reichen Domherrn fingen also an, Vicarien anzunehmen; und nun schien es nicht mehr so nothwendig zu seyn,

dem Kirchendienste beyzuwohnen, da dieser durch Substituten versehen wurde.

(ss) Seuferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, Kap. 1. S. 12. Sartori geist- und weltl. Staatsrecht, 2n Bandes 1r Th. wo er von dem Ursprunge, Wachsthume und der Abnahme der catholischen Reichsstifter weitläuftiger handelt.

§. 42.

Nun war auf einmal die einzige Schwierigkeit, nach dem Willen der Stifter den Chor zu halten, die den Canonicis noch im Wege lag, gehoben. Hier fängt die Periode an, in welcher die Vicarien haufenweise hervorkamen. (tt) Man nahm so viele Beneficien, als man haben konnte, und dieser Mißbrauch stieg dergestalt, daß bereits schon das Concilium zu Clermont unter Pabst Urban II. im eilften Jahrhunderte verordnete, daß keiner zwey Ehrenämter in der nämlichen Kirche, noch auch in zwey Städten Prä-

benden zugleich haben sollte. (uu) Allein dieser guten Kirchenverordnungen ungeachtet, die man, wie mehrere andere vergaß, fuhren die Canonici noch immer fort Pfarreyen an sich zu ziehen, unbekümmert, wie die Seelsorge bestellet seyn möchte, wenn sie nur ihre Einkünfte erhielten. Man suchte einen Vicarius anzustellen, der mit wenigem zufrieden war, und fand sich einer, der noch wenger nahm, so ward der erste wieder abgedankt; diesem bösen Beyspiele folgten auch die Laienpatronen, die mit denjenigen, die sie zu Pfarreyen präsentirten, erst gewisse Verträge errichteten, die ihnen das beste von den Pfarreinkünften zusicherten, wodurch der Seelsorgerstand dergestalt herabgewürdiget wurde, daß Leute von Wissenschaft und Verdiensten sich scheueten, in denselben zu treten.

(tt) Im Hochstifte Paderborn hatten die Beneficien nicht diesen Entstehungsgrund: es

wurden nemlich im 13ten, 14ten und spätern Jahrhunderten als noch wenige Klöster und Pfarrkirchen in der Stadt Paderborn waren, die Beneficien, um den Gottesdienst mehr emporzubringen, sehr oft von Bürgerlichen, nach Art aller damaligen Stiftungen pro redemtione animae, et remedio peccatorum, gestiftet, um in einer bestimmten Capelle, oder vor einem gewissen Kirchenpilaren im Dom, wo ehedem Altäre standen, Meß zu lesen.

(uu) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 5. Kap. 14.

§. 43.

Eine entsetzliche Abweichung der itzigen Domherrn von der Lebensart ihrer Vorfahren! welche Chor- und Kirchendienst als eine heilige Pflicht ansahen, und die übrige Zeit dem Studiren widmeten; wohingegen die nunmehrigen Domgeistlichen kaum die Hauptpflicht ihres Standes mehr wußten, worzu die Stifter jener unermessenen Pfründen (vv) und die ihnen auf dem Kirchenrath zu Achen

c. 131. vorgeschriebene Regel sie verbunden hatten. (ww) Und gefiel es auch hier und dort einem Domherrn, dem Chordienste beyzuwohnen: so glaubte man doch itzt, durch die nunmehro angestellten Vicarien von dem Chorgesange sich rechtmäßig entlediget zu haben, und dispensirte sich auch bald aus der nämlichen Ursache von der beständigen Erscheinung bey den Horis diurnis und Nocturnis. (xx) Ein schrecklicher Mißbrauch von Seiten der Domherrn, welchen zu ersticken sich schon oft so viele Bischöfe nach Rom gewandt und bereits schon viele vorhergehende Concilien, nämlich jenes von Cöln vom Jahre 1536, von Avignon im Jahre 1594, von Cambray unter Paul III. von Basel Sess. 21. c. 3. besonders aber das Concilium von Trident hauptsächlich Sess. 24. cap. 12. de Reformatione die schärfsten Strafgesetze, gesetzt hatten.!

(vv) Qui fundarunt et conſtituerunt ſacratiſſimas eccleſias, ſagt Juſtinian N. 131. „pro ſua ſalute, et communis reipublicae „reliquerunt illis ſubſtantias, ut per eos „debeant ſacrae liturgiae fieri, et ut illis à „miniſtrantibus piis clericis deus cola„tur.“

(ww) „Studeant ſummopere canonici, ſagt die Regel, „horas canonicas vigilantiſſima „cura cuſtodire, et in his divinum offici„um humiliter ac devote perſolvere, mox „enim ut auditum fuerit ſignum, feſtina„to omnes ad eccleſiam conveniant, quam „non pompatice, aut in honeſte, vel in „compoſite, ſed cum Reverentia, et dei „timore ingrediantur.“

(xx) In dem Bißthume Paderborn waren ſchon unter dem Biſchofe Wilhelm im Jahre 1401 ſolche Unordnungen in Rückſicht der Reſidenz, und des Chordienſtes bey den Domherrn der Cathedralkirche entſtanden, daß der Biſchof ſie bey Strafe des Verluſtes ihrer Einkünfte, zur genauen Beobachtung der Reſidenz, und des Chordienſtes anzuhalten, ſich genöthiget ſah.

Schaten Annal. Pad. part. II. ad annum 1401.

§. 44.

Wenn alle, sowohl ältere als neuere Kirchenversammlungen, die bey den Domkirchen eingeführten Mißbräuche in Rücksicht dieser Obliegenheit sowohl, als der strictenResidenz bey der Kirche, mit den strengsten Strafgesetzen geahndet, und alle dergleichen auch allenfalls durch Statute bekräftigte Mißbräuche gänzlich gehoben, und vernichtet haben: (yy) so haben sie zwar die in Ansehung der Vicarien, als eine zur größern Ehre Gottes und Verherrlichung des Gottesdienstes eingeführte Anordnung nicht ganz mißbilliget — allein die Vicarien nur in soweit zugelassen, daß dieselbe die Stelle der aus gerechter Ursache abwesenden, oder kranken Domherren vertreten, und ihnen auf diese Art im Chore behülflich seyn sollen. — Denn dieses sagt die Cöllner Kirchensinode vom Jahre 1536. p. 3. c. 6, da sie von den Vicarien redet: „dieses ist der Zweck der

Vicarien, daß sie den Canonicis durch ihren Gesang behülflich sind, und in die Stelle jener Canonicorum treten, die entweder wegen Krankheit oder wichtigen Geschäften der Kirche nicht beywohnen können. (zz)

(yy) Si factum sit aliquod statutum quod canonici possint in servire per substitutum, vel alternatim unus pro alio, non habeatur ejus ratio, quia est contra concilium Tridentinum. Sinodus Mechleusis, p. 2. tit. 12. c. 2. — Nic. garcia de Benefi. port. 3. Rapf. 2. N. 438.

(zz) Daß hier unter wichtigen Geschäften blos die Verhinderung wegen Staats- und Kirchenwohl, nicht aber die Abwesenheit, wegen den Besitz mehrerer Präbenden verstanden werde, versteht sich wohl von selbst.

§. 45.

Bey dieser Stelle der bereits ältern Concilien, der auch in neuern Zeiten der Kirchenrath von Trident völlig beypflichtet, wenn er sessione 24. cap. 12. de reformatione von den Pflichten der Domherrn

sagt: „Alle Canonici sollen gehalten seyn, „den Gottesdienst in eigener Person, und „nicht durch Substituten zu versehen, sie „sollen dem Bischofe, wenn er das Amt „hält, oder sonstige bischöfliche Functionen „versiehet (A) zur Seite stehen und dienen, „und im Chore, der zum Psalliren ange„ordnet ist, den Namen Gottes ehrfürchtig, „deutlich, und andächtig loben, (B) wird es wohl keinem vernünftigen und rechtsverständigen Manne je einfallen können, die Domherrn von dieser ihnen ursprünglich, und nach dem Willen der Stifter auferlegten Pflicht, (den Chor- und Kirchendienst in eigener Person zu versehen) zu entbinden, noch weniger aber den Vicarien, die, wie sich die Cöllner Kirchensinode vom Jahre 1536 p. 3. c. 6. ausdrückt in den §. 44. erwehnten Fällen blos als Aushelfer angeordnet sind, (C) und den Beneficianten, die, wie oben schon gezeigt ist, hauptsächlich zur Lesung ge-

wisser Messen gestiftet sind, die Verpflichtungen der Domherren aufzulegen, und diese als eine eigene privilegirte Menschenklasse mit Verleugnung des gemeinen Menschenverstandes und demüthiger Unterwerfung für berechtiget zu halten, die fettesten Früchte der Erde im Müssiggange zu verzehren.

(A) Im Bischthume Paderborn, war es so, wie es noch wirklich in vielen andern Stiftern geschiehet, vor funfzig und mehreren Jahren herkommlich, daß die Domherrn ihrem Bischofe bey Haltung des hohen Amts assistirten, und bey andern hohen Festtagen den ganzen Kirchendienst in eigener Person versahen. — Hodie non sic!

(B) Wie wichtig diese Pflicht der Domherrn, den Chor zu halten, seyn, und wie strenge sie hierzu im Gewissen verpflichtet sind, zeigt nebst vielen andern Rechtslehrern auch der berühmte Gibert in seinen Consultation. canon. super poenitentia tom. 2. p. 360, da er sagt: Divini officii per se canendi obligationem ita canonicis essentialem esse, ut homo qui cantum nescit, ejusque discendi impos est, canonicatum

nec accipere, nec retinere, nec permutare possit.

(C) Hunc esse Vicariorum finem, sagt gedachte Cöllner Sinode vom Jahre 1536: ut attendant, quod canonicis adjutores accedant, horum nimirum vice, qui vel adversa valetudine detenti, vel negotiis necessariis avocati interesse non possunt.

§. 46.

Aus dem bereits Vorgetragenen kann sich jeder unbefangene Leser überzeugen, was für unrichtige Begriffe von den Dompräbenden sich diejenigen machen, die sie blos als einen für den Adel gestifteten Unterhalt ansehen. Jeder wird sich überzeugen, daß nach der Lehre des Apostels, der dem Altare dient, soll auch vom Altare leben: keiner die Kirchenpfründen ruhig genießen könne, wenn er jene Dienste nicht leistet, welche die Kirche von ihm fordert, und damit ich mich der Worte des gelehrten van Espen (D) bediene, jeder wird einsehen,

daß das canonicalische Leben nach dem Sinne der Kirche nicht angeordnet sey, daß die Canonici, gemächlich, herrlich, und glänzend nach der Welt leben; sondern daß sie von der Welt abgesondert allen ihren Vortheilen entsagen, und Gott und der Kirche allein, entweder durch Beten oder Arbeiten dienen, und dem canonicalischen Leben nach den Kirchenregeln desto genauer und eifriger nachkommen, je mehr sie den übrigen Geistlichen dem Namen und der Würde nach vorgehen.

Die Domherrn sind diesemnach schuldig, a) den Chor in eigener Person, (wie es ihr Institut fordert) nicht nur beyzuwohnen, sondern auch, wenn sie gemäß der Stiftung die Revenüen mit Rechte verdienen wollen, nach Vorschrift der Concilien und h. h. Väter in omnibus horis tam Diurnis, quam Nocturnis mitzusingen, und da sie in dieser Rücksicht schon ver-

pflichtet sind, stets bey der Kirche zu residiren, (E) und das Concilium von Trident wenigstens eine Residenz von neun Monaten bey der Kirche erfordert: so folgt b) daß es sich nicht mit dem Willen der Stifter und Kirchensinoden vertrage, mehrere Präbenden zusammen zu haben, indem sie sich dadurch der Pflicht entziehen, der Kirche, in der sie aufgenommen sind, nach Vorschrift der Kirchengesetze stets beyzuwohnen — woraus sich dann c) von selbsten ergiebt, daß sie durch den Weg der Substitutionen ihrer Schuldigkeit und Gewissenspflichten nicht entlaufen werden, wenn sie ihre persönliche Verrichtungen, die Haltung des Chordienstes den Vicarien gebieterisch aufbürden wollen. —

(D) Van Espen jur. eccles. part. 1. tit. 7. cap. 4.

(E) Residere, sagt das Concilium von Trident, est cum effectu ecclesiae in divinis inservire.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Canonisch-historische kurze Darstellung einer Geschichte der heutigen sogenannten Domherrn ...

Germanien [i.e. Hannover] 1797

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 68
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255342-0
VD18 10318291-005